

Auskunftspflicht des Betreibers einer Hundetagesstätte – Anmerkung zu Urteil des Amtsgerichts München (AG München) vom 26.07.2021, 159 C 8382/20

I.

Wer sich einen Hund anschafft, muss diesen versorgen. Dies gilt auch in der Urlaubszeit. Hier kommen Hundetagesstätten ins Spiel, welche die Versorgung übernehmen, wenn dem Halter dies zeitlich nicht möglich ist. Die Entscheidung des AG München beschäftigt sich mit der Frage, ob eine Hundetagesstätte Auskunft darüber geben muss, wer Halter eines von ihr aufgenommenen Hundes ist, wenn dieser Hund einen anderen Hund verletzt.

II.

Die Klägerin gab ihren Hund in die von der Beklagten betriebene Hundetagesstätte zur Betreuung. Ein anderer dort untergebrachter Hund verletzte den Hund der Klägerin. Die Klägerin verlangte von der Beklagten Auskunft über Namen und Anschrift des Halters dieses Hundes. Die Beklagte weigerte sich aus datenschutzrechtlichen Gründen diese mitzuteilen. Das AG München hat die Beklagte zur Auskunft verurteilt. Auch datenschutzrechtliche Aspekte stünden dem nicht entgegen.

III.

Durch einen Vertrag zwischen Hundehalter und Hundetagesstätte einen Hund tageweise oder länger in Betreuung zu nehmen, ergeben sich verschiedene Rechte und Pflichten. Neben der Pflicht der Hundetagesstätte den Hund tatsächlich artgerecht und sorgfältig zu betreuen, kann sich auch die Pflicht ergeben, Auskunft über Namen und Anschrift des Halters eines anderen betreuten Hundes zu geben, wenn es zur Verletzung des eigenen Hundes durch diesen Hund kommt.

Ohne die Auskunft der Hundetagesstätte wird es für den Halter des verletzten Hundes oftmals unmöglich sein herauszufinden, wer sein Anspruchsgegner ist. Umgekehrt ist es für die Hundetagesstätte ein leichtes die Information zu geben. Auch Datenschutz steht dem nicht entgegen. Datenschutzrechte sollen nicht dazu führen, dass berechnigte Ansprüche nicht durchgesetzt werden können. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstaben C und F der Datenschutzgrundverordnung geben auch eine entsprechende Berechnigung zur Weitergabe der Information. Hundetagesstätten sollten vorsorglich die Zustimmung zur Weitergabe von Namen und Anschriften im Falle einer Verletzung eines Hundes durch den eingestellten Hund bereits im Betreuungsvertrag aufnehmen.

IV.

Wird ein in einer Hundetagesstätte untergebrachter Hund durch einen anderen - dort ebenfalls untergebrachten - Hund verletzt, kann eine Verpflichtung der Hundetagesstätte bestehen, Namen und Anschrift des Halters des Hundes, welcher die Verletzung vorgenommen hat, an den Halter des verletzten Hundes weiterzugeben. Ob im Einzelfall ein solcher Anspruch besteht, bedarf der sorgfältigen juristischen Prüfung. Hierfür stehe ich gerne zur Verfügung.

Diese Ausführungen stellen eine erste Information dar, die zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung aktuell war. Die Rechtslage kann sich seitdem geändert haben. Die Ausführungen können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen.